

Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 3. Juli 2019

Kultur, Förderung Tanz und Theater, Rahmenkredit Konzeptförderung, Erhöhung Beiträge an Ko-Produktionsinstitutionen

1. Zweck der Vorlage

Mit vorliegender Weisung beantragt der Stadtrat für die Förderung von Tanz und Theater dem Gemeinderat zuhanden der Gemeinde die Bewilligung eines Rahmenkredits und die Erhöhung der Beiträge an drei Institutionen.

Der Rahmenkredit wird für eine neue Form der Förderung verwendet: die Konzeptförderung. Mit dieser werden Tanz- und Theaterinstitutionen sowie Künstlerinnen und Künstler der Freien Tanz- und Theaterszene über mehrere Jahre aufgrund der von ihnen eingereichten Konzepte gefördert. Der Rahmenkredit umfasst einen Betrag in der Höhe von jährlich 6,5 Millionen Franken. In der 1. Förderperiode (geplant auf die Jahre 2022–2028, beginnend ab 1. August 2022) soll er 6 Millionen Franken betragen. Für weitere Förderperioden soll der Gemeinderat den Betrag in einer Bandbreite zwischen 5,5 Millionen und 6,5 Millionen Franken pro Jahr festlegen. Der Rahmenkredit wird jährlich der Teuerung angepasst.

Die Konzeptförderung ist das zentrale Element eines neuen Tanz- und Theater-Fördersystems, das die Stadt unter Einbezug von rund 70 Vertreterinnen und Vertretern der Zürcher Tanz- und Theaterinstitutionen sowie der Freien Szene erarbeitet hat.

Mit dem neuen Fördersystem werden die einzelnen Fördermassnahmen im Bereich Tanz und Theater besser aufeinander abgestimmt. Neue Ideen erhalten mehr Chancen gefördert zu werden. Die Profile der geförderten Institutionen und künstlerischen Produktionen sind für das Publikum klarer. Die Förderung wird beweglicher und kann besser auf gesellschaftliche Entwicklungen reagieren.

Ein grosser Teil der für den Rahmenkredit Konzeptförderung benötigten Summe wird aus Fördergeldern umverteilt, die bereits bisher für die Tanz- und Theaterförderung eingesetzt worden sind. Gegenüber dem bisherigen System wird die Stadt Zürich mit dem Rahmenkredit zusätzlich maximal 1,98 Millionen Franken mehr in den Tanz und das Theater investieren und dafür ein modernes und nachhaltiges Fördersystem für die Zukunft erhalten.

Zur Mitfinanzierung des Rahmenkredits Konzeptförderung beabsichtigt der Stadtrat, dass sich die drei Produktionshäuser Schauspielhaus Zürich, Theater Neumarkt und Theater am Hechtplatz mit je 2 Prozent ihrer bisherigen Betriebsbeiträge (ohne Mietbeiträge) an der Konzeptförderung beteiligen. Diese Beteiligung ist nicht Gegenstand der vorliegenden Weisung und wird dem Gemeinderat mit separater Vorlage unterbreitet. Bei einer Beteiligung der drei Produktionshäuser reduziert sich der Mehrbedarf für den Rahmenkredit für die Konzeptförderung auf 1,23 Millionen Franken.

Zusammen mit der Einführung des Rahmenkredits für die Konzeptförderung sollen die vier Ko-Produktionsinstitutionen Gessnerallee Zürich, Tanzhaus Zürich, Fabriktheater sowie Zürcher Theater Spektakel gestärkt werden. Zu diesem Zweck sollen ihre bisherigen städtischen Beiträge um gesamthaft 1,6 Millionen Franken erhöht werden. Es handelt sich dabei ebenfalls um eine Umverteilung von Geldern, die bereits bisher für die Tanz- und Theaterförderung eingesetzt worden sind.

Die Einführung des Rahmenkredits für die neue Konzeptförderung und die Stärkung der Ko-Produktionsinstitutionen bedingen sich im neuen Tanz- und Theater-Fördersystem gegenseitig. Sie sind deshalb beide Gegenstand dieser Vorlage.

Das neue Tanz- und Theater-Fördersystem beinhaltet noch weitere Massnahmen: die Schaffung eines Tanz- und Theaterhauses für Kinder und Jugendliche (KJTT-Haus), den Aufbau eines unabhängigen Produktionsbüros und die Unterstützung eines unkuratierten Raums. Diese Massnahmen stehen in keinem engen Zusammenhang zur Konzeptförderung und Stärkung der Ko-Produktionsinstitutionen. Sie können unabhängig von diesen realisiert werden. Sie sind daher nicht Gegenstand dieser Vorlage. Über diese Massnahmen entscheiden die jeweils zuständigen Instanzen separat zu einem anderen Zeitpunkt.

2. Ausgangslage

In der Zürcher Tanz- und Theaterlandschaft sind seit der letzten Bestandsaufnahme im Jahr 1991 viele Strukturen gewachsen. Das aktuelle Fördersystem ermöglicht es zwar, gute und vielfältige Angebote zu fördern. Es ist aber relativ unbeweglich. Neue Ideen haben es schwer, wiederkehrend gefördert zu werden. Viele Institutionen im Bereich Tanz und Theater sowie die Freie Szene agieren ohne viele Berührungspunkte nebeneinander. Die Anreize für mögliche Synergien und gegenseitige Befruchtungen fehlen, denn das bisherige System trennt die Förderung zwischen Institutionen und Einzelkünstlerinnen und Einzelkünstlern klar. Eine Sicht auf die gesamte künstlerische Produktion fehlt.

Dieses ungenutzte Potenzial und der Zweifel, ob das gegenwärtige Fördermodell für die Zukunft gerüstet ist, waren der Anlass, dass Anfang 2017 ein Prozess gestartet wurde mit dem Ziel, eine neue Basis für die zukünftige Tanz- und Theaterförderung zu schaffen. Das angestrebte Resultat sollte eine effektive und wirkungsvolle Förderung von Tanz und Theater für die nächsten 20 Jahre garantieren und die Stadt Zürich in diesem Kulturbereich gut positionieren.

Der insgesamt zweijährige Prozess wurde gemeinsam mit rund 70 Vertreterinnen und Vertretern von Tanz- und Theaterinstitutionen und Akteurinnen und Akteuren der Freien Szene durchlaufen. Somit flossen viele Kenntnisse und Erfahrungen aus dem Alltag der Betroffenen ein. Zusätzlich wurden nationale und internationale Expertinnen und Experten beigezogen, um weitere Informationen und Erfahrungen berücksichtigen zu können. Schliesslich arbeitete die Kulturabteilung der Stadt Zürich aufgrund sämtlicher Erkenntnisse ein Modell für ein neues Fördersystem aus. Im Zentrum dieses Fördersystems steht die Konzeptförderung. Für diese neue Art der Förderung soll mit vorliegender Weisung ein Rahmenkredit geschaffen werden.

3. Übersicht neues Fördersystem: Vergleich mit aktuellem Fördersystem

Das **aktuelle Fördersystem** (Status quo) kennt drei Grundtypen der Förderung:

- **Unbefristete Förderung:** Sieben Institutionen (siehe Grafik) erhalten auf Basis von Volksabstimmungen zeitlich unbefristete, wiederkehrende städtische Beiträge, oder sie werden als Teil der städtischen Verwaltung kontinuierlich gefördert (insgesamt 52 Millionen Franken pro Jahr)¹.
- **vierjährige Förderung:** Zehn Institutionen erhalten befristete, wiederkehrende Beiträge (insgesamt 3,1 Millionen Franken²). Alle vier Jahre entscheidet der Gemeinderat einzeln pro Institution über die Fortführung oder Anpassung der Beiträge.

¹ Die Angaben beziehen sich auf den Stand Budget 2019.

² Siehe Anmerkung 1

- **Freier Kredit / Projektförderung:** Aus dem sogenannten «Freien Kredit» (insgesamt 3,1 Millionen Franken³) werden Einzelprojekte von Künstlerinnen und Künstlern unterstützt sowie über die bestehenden Rahmenkredite für Tanz und für Theater im Umfang von 1,15 Millionen Franken mehrjährige Förderungen an wenige Gruppen vergeben. Alle Vergaben erfolgen durch die Kulturabteilung, den Direktor Kultur oder die Stadtpräsidentin auf Empfehlung von verwaltungsunabhängigen Fachkommissionen.

Die folgende Grafik stellt modellhaft das alte und neue Förderungssystem dar.⁴

aktuelles Fördersystem

Gesamtbudget: 58,2 Mio. Franken pro Jahr



neues Fördersystem

Gesamtbudget: 61,7 Mio. Franken pro Jahr



Das **neue Fördersystem** zeichnet sich durch folgende zentrale Änderungen gegenüber dem Status quo aus:

- Die **unbefristete Förderung** der sieben Institutionen wird weitergeführt. Neu soll eine zusätzliche Institution entstehen und unbefristet gefördert werden: das Tanz- und Theaterhaus für Kinder und Jugendliche (KJTT-Haus). Über dieses neue Haus werden die Stimmberechtigten in einer separaten Abstimmung später entscheiden, es ist nicht Teil dieser Vorlage. Im neuen System sollen die vier unbefristet subventionierten Ko-Produktionsinstitutionen (Gessnerallee Zürich, Tanzhaus Zürich, Fabriktheater und Zürcher Theater Spektakel) zusätzliche Mittel erhalten, die zweckgebunden für die Förderung der lokalen

³ Siehe Anmerkung 1

⁴ Eine detaillierte tabellarische Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Wechsels vom aktuellen zum neuen Fördersystem findet sich in der Beilage. Der in der folgenden Grafik im neuen Fördersystem aufgeführte Betrag von 43,6 Millionen Franken pro Jahr bei den Produktionshäusern beinhaltet die Kürzung ihrer Beiträge um 2 Prozent.

Freien Szene eingesetzt werden müssen (siehe Kapitel 4). Der Entscheid über diese Beitragserhöhungen an die vier Ko-Produktionsinstitutionen fällt in die Kompetenz der Gemeinde und ist Gegenstand dieser Vorlage. Alle sieben unbefristet geförderten Institutionen (neu insgesamt 54,7 Millionen Franken) bilden den *kontinuierlichen* Teil der Förderung.

- **Konzeptförderung:** Alle übrigen Institutionen, also die bisher vierjährig geförderten und neue Institutionen sowie Gruppen und Einzelpersonen der Freien Szene können sich künftig in einer periodisch stattfindenden Vergabe um Förderbeiträge bewerben. Sie tun dies, indem sie ein Konzept einreichen. Diese Art der Förderung heisst darum Konzeptförderung. Für diese soll ein Rahmenkredit von jährlich 6,5 Millionen Franken zur Verfügung stehen. Er ist Gegenstand dieser Vorlage. Diese neue Förderung bildet den flexiblen Teil der Förderung, der als Ergänzung zum kontinuierlichen Teil die Vielfalt stärken und mehr Beweglichkeit ermöglichen soll.
- **Freier Kredit / Projektförderung:** Die Projektförderung findet neu vorwiegend über die Ko-Produktionsinstitutionen statt, die dafür mehr Mittel erhalten sollen (siehe Kapitel 4), sowie über die Konzeptförderung. Es soll aber weiterhin einen kleinen sogenannten Freien Kredit geben für die Förderung des Nachwuchses und für kleine Projekte. Dieser Kredit soll markant kleiner sein als bisher.
- Zusätzlich sollen zwei Massnahmen (unabhängiges Produktionsbüro und unkuratierter Raum) bessere Rahmenbedingungen für die Freie Szene schaffen. Sie sind nicht Bestandteil dieser Vorlage.

4. Die Stärkung der Ko-Produktionsinstitutionen

Die Position und Aufgabe der **Ko-Produktionsinstitutionen** verändern sich im neuen Tanz- und Theater-Fördersystem: Gessnerallee Zürich, Tanzhaus Zürich, Fabriktheater sowie Zürcher Theater Spektakel werden gestärkt, indem sie einen Teil der Mittel aus dem bisherigen Freien Kredit erhalten (siehe Kapitel 6.3). Insgesamt sollen 1,6 Millionen Franken aus dem bisherigen Freien Kredit an die Ko-Produktionsinstitutionen fliessen.

Mit diesen zusätzlichen Mitteln sollen bereits heute wahrgenommene Aufgaben verstärkt werden. Sie müssen für die Förderung und Begleitung von Zürcher Gruppen bzw. Einzelkünstlerinnen oder -künstlern eingesetzt werden. Diese direkte Form der Förderung über die Institutionen hat Vorteile: Die Institutionen erhalten über die zusätzlichen Gelder mehr Gestaltungsspielraum. Für die Künstlerinnen und Künstler ist die direkte Förderung über eine Institution interessant, weil sie im Gegensatz zum bisherigen Modell die Sicherheit haben, dass sich das Haus für ihre Arbeit interessiert und auch bereit ist, die Produktion, Entwicklung und Verbreitung ihrer künstlerischen Arbeit stärker zu unterstützen. Zudem reduziert die direkte Förderung über die Häuser den administrativen Aufwand der Künstlerinnen und Künstler. Im bisherigen System müssen sie nämlich Anträge an zwei Instanzen stellen: einen Antrag an die Tanz- oder Theaterkommission der Stadt Zürich für einen Förderbeitrag und einen zweiten Antrag an eine Institution, die ihnen einen Auftritt garantieren muss. So stehen die Künstlerinnen und Künstler heute in einer doppelten Abhängigkeit, haben doppelten Aufwand und müssen auf zwei Entscheide warten.

Die 1,6 Millionen Franken, die bisher im Freien Kredit für die Förderung eingesetzt worden sind, sollen wie folgt auf die einzelnen Institutionen umverteilt werden:

Institution	aktueller Betriebsbeitrag Stand 2019	Erhöhung Subvention	neuer Betriebsbeitrag ab 1.8.2022
Gessnerallee Zürich	Fr. 2 136 700.-	+ Fr. 690 000.-	= Fr. 2 826 700.-
Rote Fabrik	Fr. 3 216 100.-	+ Fr. 430 000.-	= Fr. 3 646 100.-
Tanzhaus Zürich	Fr. 877 200.-	+ Fr. 430 000.-	= Fr. 1 307 200.-
Zürcher Theater Spektakel	Fr. 2 061 800.-	+ Fr. 50 000.-	= Fr. 2 111 800.-
Total Umverteilung		+ Fr. 1 600 000.-	

Die Erhöhung der Beiträge an die einzelnen Ko-Produktionsinstitutionen erfolgt auf Basis von Erfahrungswerten aus den letzten Jahren. Es wurde ermittelt, welche Summen aus dem Freien Kredit bisher für Produktionen verwendet worden sind, die an den jeweiligen Häusern zur Auf-führung kamen. Diese Erfahrungswerte führten dann zur vorliegenden Aufteilung. Beim Tanzhaus ist die Erhöhung höher als der bisherige Erfahrungswert. Diese überproportionale Erhöhung erfolgt, um die Kunstform Tanz speziell zu stärken.

Die Erhöhung der Beiträge sollen bei der Gessnerallee Zürich und dem Tanzhaus Zürich über eine zweckgebundene Erhöhung ihrer unbefristeten bisherigen Subventionen erfolgen. Der zusätzliche Beitrag von Fr. 430 000.– an das Fabriktheater hat über eine zweckgebundene Erhöhung des Gesamtbeitrags für die Interessengemeinschaft Rote Fabrik (IGRF) zu erfolgen. Die Zuweisung an das Fabriktheater erfolgt sodann über eine Leistungsvereinbarung mit der Roten Fabrik, unter deren Dach das Fabriktheater steht. Das Zürcher Theater Spektakel wird von der Stadt Zürich veranstaltet und über das städtische Budget alimentiert. Dementsprechend soll die Erhöhung über das Budget für das Zürcher Theater Spektakel erfolgen.

5. Konzeptförderung

5.1 Beschreibung und Ziele

Das zentrale Element innerhalb des neuen Fördersystems ist die Konzeptförderung. Sie ersetzt die bisherige mehrjährige Förderung von befristet (vierjährig) geförderten Institutionen über Kreditbeschlüsse des Gemeinderats sowie von Gruppen und Einzelpersonen aus der Freien Szene über Beiträge aus dem Freien Kredit.

Bei der Konzeptförderung können sich Institutionen, Gruppen und Einzelkünstlerinnen und -künstler für Förderbeiträge mit unterschiedlichen Laufzeiten bewerben: Institutionen für sechs Jahre, Gruppen und Einzelpersonen für zwei oder vier Jahre. Die Konzepte werden von einer unabhängigen Jury bewertet. Diese Jury, die vom Stadtrat gewählt ist und beratende Funktion hat, gibt dem Stadtrat Empfehlungen in Form eines Gutachtens ab. Schliesslich entscheidet der Stadtrat über die konkreten Förderungen (siehe Kapitel 5.4).

Ziel der Konzeptförderung ist es, die Zürcher Tanz- und Theaterlandschaft nachhaltig zu beleben und dem Publikum auch in Zukunft eine qualitativ hochstehende Vielfalt von Angeboten bezüglich künstlerischer Ausrichtungen, Profile und Sparten anzubieten. Durch die Zusammenlegung der Förderung für Institutionen und für die Freie Szene wird ein Anreiz gesetzt, dass diese mehr miteinander kooperieren und ihre Kräfte bündeln.

Durch die offene Beurteilung der Konzepteingaben erhalten neue Initiativen mehr Chancen gefördert zu werden, und bestehende Institutionen sind aufgefordert, ihr Profil zu reflektieren und klar zu definieren. Mit der periodisch neuen Vergabe kann die Tanz- und Theaterlandschaft schneller auf gesellschaftliche Entwicklungen reagieren und somit auch der Diversität der Bevölkerung und des Publikums besser gerecht werden.

Freie Künstlerinnen und Künstler profitieren in mehrfacher Hinsicht: Die Anzahl der Freien Gruppen und Einzelpersonen, die eine langfristige und damit nachhaltigere Förderung erhalten können, erhöht sich dank der Konzeptförderung markant. Erfahrungen in anderen Städten zeigen, dass diese Kontinuität bei der Förderung von Künstlerinnen und Künstlern ein wichtiger Erfolgsfaktor ist. Im neuen Fördersystem stehen der Freien Szene zudem mehr Zugänge zur Mittelbeschaffung für ihre künstlerischen Arbeiten offen als bisher:

- Förderung im Rahmen der Konzeptförderung
- Förderung durch die Ko-Produktionsinstitutionen
- Förderung über den verbleibenden Freien Kredit

Diese Zugänge stellen (Förder-)Alternativen dar. Sie sind nicht kumulierbar. Das heisst zum Beispiel: Eine Gruppe oder Einzelperson, die in der Konzeptförderung einen 2-Jahres-Beitrag erhält oder die von der Förderung einer Ko-Produktionsinstitution profitiert, kann nicht gleichzeitig einen Beitrag aus dem Freien Kredit beantragen.

Die Bevölkerung erhält durch die Konzeptförderung eine lebendige Landschaft mit markanten Profilen der bestehenden und der allfälligen neuen Institutionen und mit innovativen und mutigen Produktionen aus der Freien Szene. Zudem besteht durch das neue Fördersystem die Chance, die Stadt Zürich als Tanz- und Theaterstadt mit internationaler Ausstrahlungskraft weiter zu stärken.

Um eine sinnvolle und ausreichende **Finanzierung** des nicht unbefristet geförderten Teils der Tanz- und Theaterlandschaft zu erreichen, ist ein Rahmenkredit in der Höhe von jährlich wiederkehrend 6,5 Millionen Franken nötig (siehe Kapitel 6.1).

Mit Einführung des Rahmenkredits Konzeptförderung wird die mehrjährige Förderung in den Bereichen Tanz und Theater abschliessend geregelt. Separate mehrjährige Förderungen von Institutionen, Gruppen und Einzelpersonen ausserhalb der Konzeptförderung sind nicht mehr möglich.

5.2 Prozess der Konzeptförderung

Die Vergabe der einzelnen Tranchen des Rahmenkredits für die Förderung von Tanz und Theater (Konzeptförderung) verläuft in einem mehrstufigen Prozess, der den Zeitraum von der Ausschreibung bis zur Ausrichtung der Förderbeiträge umfasst. Die Rahmenbedingungen für die Konzeptförderung werden in einer vom Gemeinderat zu erlassenden Verordnung geregelt (siehe Kapitel 5.4). In der Übersicht gestaltet sich der Prozess wie folgt:

Ablauf 1. Konzeptförderungsperiode

Mai 2020	Gemeindeabstimmung Rahmenkredit Konzeptförderung
Juli 2020	Ausschreibung Konzeptförderung
Dezember 2020	Eingabefrist Konzepte
Mai 2021	Empfehlung Konzeptbeiträge durch Jury
Juni 2021	Entscheid Konzeptbeiträge durch Stadtrat
September 2021	Entscheid Abfederungsbeiträge durch Stadtrat (siehe Kapitel 5.3)
August 2022	Start Ausrichtung Konzeptförderbeiträge

Die **Ausschreibung** der Konzeptförderung erfolgt für Institutionen und Freie Gruppen sowie Einzelpersonen zum gleichen Zeitpunkt. In dieser Ausschreibung werden die Anforderungen genannt, die die Konzepte erfüllen müssen. Die Konzepte müssen so gestaltet sein, dass sich die Jury als beratende Kommission des Stadtrats ein umfassendes und detailliertes Bild über die Institution, ihr aktuelles und geplantes Programm und ihre Organisationsstruktur machen kann. Die allgemeinen inhaltlichen Schwerpunkte für eine Konzeptförderperiode, die für Institutionen sechs Jahre dauert, ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Kulturleitbild. Der Stadtrat formuliert dazu Vorgaben an die Jury.

Der **Entscheidungsfindungsprozess** verläuft in drei Phasen:

- Die Gesuche für die Konzeptförderung müssen bei Kultur Stadt Zürich eingereicht werden. Die Dienstabteilung amtet als Geschäftsstelle der Jury und führt die formelle Prüfung der Gesuche durch.
- Die Gesuche, die den formellen Kriterien genügen, werden anschliessend von der Jury als beratende Kommission des Stadtrats beurteilt. Zum Prozess der Beurteilung zählen neben dem Studium der Konzepte u. a. die Gespräche mit den Einreichenden sowie die Visionierungen von Vorstellungen und die Besuche der Häuser. Die Arbeit der Jury schliesst mit einem ausführlichen Gutachten und Förderempfehlungen (welche Institutionen, Gruppen, Einzelpersonen sollen mit welchem Betrag gefördert werden) zuhanden des Stadtrats ab.
- Der Stadtrat beurteilt die Gesuche auf Basis des Gutachtens und der Förderempfehlungen der Jury frei und entscheidet auf Antrag der Stadtpräsidentin über die Vergabe der Förderbeiträge.

Die ersten Entscheide für die Konzeptförderung sollen ab 1. August 2022 wirksam werden und für die Institutionen nach sechs Jahren am 31. Juli 2028 enden. Für die Gruppen und Einzelpersonen beträgt die Laufzeit zwei oder vier Jahre. Alle sechs Jahre gibt es eine grosse Vergaberunde, in der über die Konzeptgesuche von Institutionen und Gruppen sowie Einzelpersonen aus der Gesamtlandschaft entschieden wird. In den Zwischenjahren finden biennial kleine Vergaberunden statt, mit denen über zwei- oder vierjährige Beiträge für Gruppen und Einzelpersonen entschieden wird. Nachstehende Grafik veranschaulicht den Ablauf der Vergaberunden.

Vergaberunden



5.3 Abfederungsbeiträge

Für Institutionen, deren Gesuch bei der ersten Vergaberunde der Konzeptförderung abgelehnt wird und die bisher eine befristete Subvention der Stadt Zürich erhalten haben, soll ein Kredit zur Abfederung ihrer neuen Situation geschaffen werden. Damit sollen diese Institutionen während zwei Jahren noch mit moderaten Betriebsbeiträgen unterstützt werden können, sodass sie genügend Zeit haben, sich auf die neue Situation einzustellen. Dafür ist für die beiden Spielzeiten 2022/23 und 2023/24 eine einmalige Gesamtsumme von maximal Fr. 600 000.– vorgesehen. Die betroffenen Institutionen haben so ab dem Entscheid der Jury im Juni 2021 rund drei Jahre Zeit und finanzielle Mittel, um sich neu aufzustellen. Diese Ausgabe ist Teil der Vorlage zuhanden der Stimmberechtigten der Stadt Zürich. Über die Vergabe und Aufteilung dieser Mittel entscheidet der Stadtrat auf Antrag der Stadtpräsidentin.

5.4 Kompetenzen von Gemeinde, Gemeinderat und Stadtrat bei der Konzeptförderung

Gemeinde: Die Gemeinde entscheidet über den für die Einführung der Konzeptförderung notwendigen, jährlich wiederkehrenden Rahmenkredit. Dieser soll bei der ersten Vergaberunde jährlich 6 Millionen Franken umfassen und für die Periode 2022–2028 (erstmalig ab August 2022) gesprochen werden. Weiter entscheidet die Gemeinde, dass ab der zweiten Vergaberunde dem Gemeinderat die Kompetenz zukommt, die Höhe des Rahmenkredits in einer Bandbreite zwischen jährlich 5,5 und 6,5 Millionen Franken unter Ausschluss des Referendums festzulegen. Weiter bestimmt die Gemeinde, dass der Gemeinderat eine Verordnung nach Art. 41 lit I Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) zur Konzeptförderung erlässt. Die Gemeinde weist ferner dem Stadtrat die Kompetenz zu, über die Vergabe und Bestimmung der Höhe der einzelnen Konzeptförderbeiträge zu entscheiden und beauftragt den Stadtrat, dem Gemeinderat vor Ablauf einer Konzeptförderperiode Bericht zu erstatten. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass auch die Erhöhung der Beiträge an die Ko-Produktionsinstitutionen (siehe Kapitel 4) in die Zuständigkeit der Gemeinde fällt.

Gemeinderat: Der Gemeinderat legt ab der zweiten grossen Vergaberunde die Höhe des Rahmenkredits in einer Bandbreite zwischen jährlich 5,5 und 6,5 Millionen Franken unter Ausschluss des Referendums fest. Weiter erlässt der Gemeinderat die Verordnung, die die Rahmenbedingungen für die Konzeptförderung regelt. Diese Verordnung muss bis zur Ausschreibung der ersten Förderrunde (Juni 2020) vom Gemeinderat verabschiedet sein. Folgende Punkte sollen darin enthalten sein:

- Ziele der Konzeptförderung
- Kreis der Anspruchsberechtigten
- Beteiligte des Prozesses
- Ablauf des Prozesses
- Dauer der Beitragsperioden
- Auswertung und Evaluation

Schliesslich erhält der Gemeinderat vom Stadtrat alle sechs Jahre einen Bericht, der die Erfahrungen aus der jeweiligen Förderperiode schildert und Rechenschaft ablegt. Dieser Bericht ist eine wichtige Grundlage, damit der Gemeinderat die Bandbreite des Kredits für die nächste Vergaberunde festlegen kann.

Mit Einführung der Konzeptförderung entfallen die im bisherigen System vorgesehenen Anträge des Stadtrats an den Gemeinderat für die Bewilligung von auf vier Jahre befristeten Beiträgen für zehn Institutionen (siehe Kapitel 3). Dies betrifft folgende Institutionen: Theater Winkelwiese, Theater Rigiblick, sogar theater, Theater Stadelhofen, Theater Keller62, Theater Stok, Miller's, Theater Hora, Theater PurPur und das Festival Zürich tanzt.

Stadtrat: Der Stadtrat entscheidet über die Aufteilung des Rahmenkredits, also über die Vergabe und Höhe der einzelnen Konzeptförderbeiträge an die Gesuchstellenden. Dabei stützt er sich auf das Gutachten und die darin enthaltenen Förderempfehlungen einer beratenden Kommission (Jury).

Der Stadtrat setzt zur Vorbereitung der Vergabeentscheide eine von der Verwaltung unabhängige Jury als beratende Kommission ein und legt deren Auftrag fest (gemäss § 46 Gemeindegesetz [GG, LS 131.1] und Art. 53 GO). Die bisherigen Kommissionen in den Bereichen Tanz und Theater werden vom Stadtrat aufgelöst. Die neue Jury für die Konzeptförderung soll über einen breiten fachlichen Horizont (unterschiedliche Sparten, Ausrichtungen und Sichtweisen) und über sehr gute Kenntnisse der lokalen Szene verfügen. Sie soll jedoch nicht nur ein Fachgremium sein. In ihre Betrachtungen soll sie die Gesamtlandschaft und insbesondere auch die Publikumperspektive miteinbeziehen. Ziel ihrer fachlichen Beurteilung ist, ein qualitativ hochstehendes und vielfältiges Angebot zu gewährleisten: eine Mischung aus Tradition und Innovation, Bestand und Erneuerung. Zudem sollen die betroffenen Tanz- und Theaterschaffenden

sowie die Institutionen die Möglichkeit erhalten, Kandidatinnen und Kandidaten für die Jury vorzuschlagen. Die Stadtpräsidentin erstellt zuhanden des Stadtrats einen Antrag über die Zusammensetzung der Jury. Die Zusammensetzung der Jury soll rotieren. Die maximale Amtszeit der Mitglieder soll acht Jahre betragen.

Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Gemeinderats zur Konzeptförderung und formuliert Vorgaben für die Jury. Diese nehmen die jeweiligen kulturpolitischen Ziele der Stadt Zürich auf, wie sie im Kulturleitbild der Stadt Zürich formuliert sind.

6. Finanzen

6.1 Höhe Rahmenkredit für Konzeptförderung

Der jährlich wiederkehrende Finanzbedarf für den Rahmenkredit zur Förderung von Tanz und Theater soll für die 1. Förderperiode 2022–2028 (ab August 2022) 6 Millionen Franken betragen. Diese Summe ist notwendig, um ein vielfältiges und qualitativ hohes Angebot zu gewährleisten. Erfahrungen aus anderen Städten mit vergleichbaren Systemen (Wien, Frankfurt, Köln und Berlin) haben gezeigt, dass eine zu knappe Alimentierung bald zu Korrekturen führt und Frustration und Unsicherheit produziert.

Die Summe des Rahmenkredits der Konzeptförderung für die 1. Förderperiode in Höhe von jährlich 6 Millionen Franken erlaubt eine sechsjährige Förderung von rund sechs Institutionen zu Fr. 600 000.– (entspricht rund 3,6 Millionen Franken) sowie die zwei- oder vierjährige Förderung von rund zwölf Freien Gruppen und/oder Einzelpersonen zu Fr. 200 000.– (entspricht rund 2,4 Millionen Franken). Diese Zahlen sind als Richtwerte zu verstehen. Über die Aufteilung der Fördertranchen des Rahmenkredits gibt die Jury in ihrem Gutachten eine Empfehlung zuhanden des Stadtrats ab. Dieser entscheidet frei.

Ab der zweiten Vergaberunde (Start 2028) soll der Gemeinderat über die Höhe des Rahmenkredits innerhalb einer Bandbreite von jährlich 5,5–6,5 Millionen Franken bestimmen. Als Entscheidungsgrundlage für die Festsetzung der Höhe dient ihm u. a. der Bericht des Stadtrats über die Erkenntnisse aus den ersten drei Jahren der 1. Förderperiode. Dieser Bericht muss bis Herbst 2026 vorliegen.

Der Rahmenkredit Konzeptförderung bedingt keine weiteren Ausgaben. Die Entschädigung der Jury in der Höhe von maximal Fr. 80 000.– pro Jahr entspricht den Ausgaben, die aktuell für die beratenden Kommissionen des Stadtrats für Tanz und Theater aufgewendet werden. Dieser Betrag wird im Finanz- und Aufgabenplan 2020–2023 eingestellt. Auch kann die Konzeptförderung mit dem aktuellen Personalbestand in der Dienstabteilung Kultur umgesetzt werden.

6.2 Alimentierung Rahmenkredit für Konzeptförderung

Die Alimentierung des Rahmenkredits soll wie folgt geschehen (Beispiel für die 1. Förderperiode 2022–2028):

Finanzierung Konzeptförderung	
Konzeptförderung Finanzbedarf	Fr. 6 000 000.-
Zuweisung Mittel aus den Institutionen mit 4-jährigem Kredit	- Fr. 3 073 400.-
Zuweisung Mittel aus dem Freien Kredit Tanz / Theater	- Fr. 950 000.-
Umverteilung Produktionshäuser (2%)	- Fr. 750 900.-
Mehrbedarf Konzeptförderung	Fr. 1 225 700.-

Der notwendige Finanzbedarf wird grösstenteils durch Umschichtung von vorhandenen Fördermitteln gedeckt: Rund 3,07 Millionen Franken⁵ für den Rahmenkredit der Konzeptförderung stammen aus der bisherigen Förderung von **Tanz- und Theaterinstitutionen mit vierjährigen Weisungen**. Weiter werden Fr. 950 000.– aus dem heutigen Freien Kredit neu der Konzeptförderung zugewiesen.

Der Stadtrat beabsichtigt zudem, dass sich die drei **Produktionshäuser Schauspielhaus Zürich, Theater Neumarkt und Theater am Hechtplatz** mit je 2 Prozent ihrer Betriebsbeiträge (ohne Mietbeiträge) an der Konzeptförderung beteiligen. Eine solche Umverteilung ist für die genannten Institutionen zwar schmerzhaft, bei frühzeitiger Ankündigung jedoch zumutbar. Dies hat auch die Beantwortung der Motion, GR Nr. 2014/367 (Kürzung der Beiträge bei einem Bilanzfehlbetrag), gezeigt. Zudem ist der Stadtrat überzeugt, dass diese drei Institutionen mittel- und langfristig von der Konzeptförderung profitieren werden, da sie künftig mit solider finanzierten und qualitativ noch besseren Freien Gruppen aus Zürich kooperieren können. Konkret hätte eine 2-prozentige Kürzung bei den Institutionen folgende Auswirkungen:

Institution	Betriebsbeitrag ohne Mietkostenübernahme	2%
Schauspielhaus Zürich	Fr. 32 094 469.-	Fr. 641 889.-
Theater Neumarkt	Fr. 4 490 806.-	Fr. 89 816.-
Theater am Hechtplatz	Fr. 960 090.-	Fr. 19 202.-
Total Umverteilung		Fr. 750 907.-

Die Kürzung hat über eine Anpassung der Subventionsverträge mit der Schauspielhaus Zürich AG und der Theater am Neumarkt AG zu erfolgen. Hierfür wird der Stadtrat dem Gemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt eine separate Vorlage zur Beschlussfassung unterbreiten. Der Zeitpunkt wird so gewählt, dass die vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen eingehalten würden für den Fall, dass keine einvernehmlichen Vertragsänderungen möglich wären. Beim Theater am Hechtplatz würde die Kürzung über eine Anpassung im Budget ab 2022 erfolgen. Der Stadtrat ersucht den Gemeinderat mit vorliegender Weisung um zustimmende Kenntnisnahme zum beabsichtigten Vorgehen.

6.3 Erhöhung Beiträge an Ko-Produktionsinstitutionen

Für die Stärkung der Ko-Produktionsinstitutionen sind die Erhöhung der unbefristeten Subventionen an die drei Institutionen Gessnerallee Zürich, Tanzhaus Zürich und Fabriktheater (1,55 Millionen Franken) sowie eine Erhöhung des Budgets für das Zürcher Theater Spektakel (Fr. 50 000.–) im Umfang von gesamthaft 1,6 Millionen Franken vorgesehen. Damit ist eine effektive und angemessene Förderung der Zürcher Gruppen und Künstlerinnen und Künstler durch die Ko-Produktionsinstitutionen möglich. Dieser Kredit wird aus dem heute bestehenden Freien Kredit alimentiert.

7. Chancen und Risiken

Die Einführung des neuen Fördersystems bietet die grosse Chance, die Förderung von Tanz und Theater in der Stadt Zürich für die Zukunft gut aufzustellen. Zum ersten Mal wird ein Fördersystem geschaffen, das die gesamte Landschaft miteinbezieht, die gegenseitigen Abhängigkeiten ihrer Akteurinnen und Akteure berücksichtigt und auf diese optimal reagiert. Schon in den letzten Jahren gab es in der Kulturförderung kleinere Rahmenkredite für die mehrjährige Förderung von Freien Tanz- und Theaterschaffenden. Der Gemeinderat delegierte die Kompetenz zur Bewilligung dieser Förderbeiträge an den Stadtrat. Die Erfahrungen mit diesen

⁵ Sämtliche Zahlen in diesem Kapitel beziehen sich auf Stand Budget 2019.

Rahmenkrediten sind sehr positiv. Das erprobte System soll nun in den Bereichen Tanz und Theater ausgeweitet werden und auch Institutionen einbeziehen. Die Ko-Produktionsinstitutionen werden stärker in die Förderung von Zürcher Künstlerinnen und Künstlern einbezogen. Für die Freien Künstschaftenden reduzieren sich der administrative Aufwand und die Abhängigkeiten von verschiedenen Förderstellen.

Das neue Fördersystem beinhaltet auch punktuelle Risiken: Die Situation jener Institutionen, die bisher eine vierjährige Förderung erhalten haben, wird unsicherer. Dies, weil davon ausgegangen werden muss, dass sich auch neue Institutionen für die Förderung bewerben und somit die Konkurrenz grösser wird. Jene Institutionen, die keine Konzeptförderung zugesprochen bekommen, stehen vor einer unsichereren Zukunft. Dabei muss berücksichtigt werden, dass auch im heutigen System die Fortsetzung der Förderung nach jeweils vier Jahren nicht garantiert ist.

Ebenso besteht die Möglichkeit, dass die drei Produktionshäuser Schauspielhaus Zürich, Theater Neumarkt und Theater am Hechtplatz durch die beabsichtigte Umverteilung Fördermittel abgeben müssen. Diese Umschichtung kann bei den betroffenen Institutionen auf Kritik und Enttäuschung stossen. Ein Risiko beinhaltet auch die Jury: Sie hat eine grosse Verantwortung. Es ist daher zentral, dass sie umsichtig zusammengestellt wird und mit Persönlichkeiten besetzt ist, die breite Akzeptanz finden.

8. Zusammenfassung

Die Einführung eines Rahmenkredits für die Konzeptförderung in den Bereichen Tanz und Theater ist das zentrale Element für die Etablierung eines neuen, zukunftsorientierten Fördersystems. Dieses garantiert in den Bereichen Tanz und Theater Qualität und Stabilität und ist zugleich beweglich. Neue Ideen und Initiativen erhalten mehr Chancen auf Förderung. Dies verspricht ein breites Angebot, das auf gesellschaftliche Veränderungen besser eingehen und der Vielfalt der Bevölkerung verstärkt Rechnung tragen kann. Die Freie Szene erhält einen Schub. Die Förderung wird damit erstmals gesamtheitlich gestaltet; Institutionen und Freie Gruppen sowie Einzelpersonen werden vermehrt Synergien und künstlerische Zusammenarbeit suchen. Aus diesen Gründen beantragt der Stadtrat mit der vorliegenden Weisung dem Gemeinderat zuhanden der Gemeinde den Beschluss eines Rahmenkredits in der Höhe von 6,5 Millionen Franken für die Konzeptförderung von Tanz und Theater, die mehrjährige Beiträge zur Unterstützung von Institutionen, Freien Gruppen und Einzelpersonen ermöglicht. Dieser Rahmenkredit soll erstmals auf die Spielzeit 2022/23 (per 1. August 2022) eingeführt werden und für die Periode von 2022–2028 6 Millionen Franken umfassen. Ab der 2. Förderperiode (ab 2028) würde der Gemeinderat die Höhe des Kredits innerhalb einer Bandbreite von 5,5 und 6,5 Millionen Franken festlegen. Ferner beantragt der Stadtrat dem Gemeinderat zuhanden der Gemeinde, dass der Gemeinderat eine Verordnung nach Art. 41 lit. I GO zur Konzeptförderung erlässt, und der Stadtrat über die Vergabe und Höhe der einzelnen Konzeptförderbeiträge entscheidet.

Weiter beantragt der Stadtrat für die erstmalige Vergaberunde der Konzeptförderung für Institutionen, deren Gesuch bei Einführung der Konzeptförderung nicht berücksichtigt wird, und die bis dahin eine befristete Subvention der Stadt Zürich erhalten haben, einen einmaligen Kredit von Fr. 600 000.– zur Abfederung ihrer Situation. Dieser Kredit soll in den Jahren 2022–2024 eingesetzt werden und den betroffenen Institutionen helfen, sich auf die neue Ausgangslage einzustellen.

Zudem beantragt der Stadtrat die Erhöhung der unbefristeten Subventionen an die drei Ko-Produktionshäuser Gessnerallee Zürich, Tanzhaus Zürich, Fabriktheater sowie die Erhöhung des Budgets für das Zürcher Theater Spektakel um insgesamt jährlich 1,6 Millionen Franken für alle vier Institutionen. Mit diesen zusätzlichen Mitteln sollen sie Zürcher Künstlerinnen und Künstler sowie Gruppen der Freien Szene verstärkt fördern und begleiten.

9. Zuständigkeit und Budgetnachweis

Gemäss Art. 10 lit. d GO ist die Gemeinde für die Bewilligung jährlich wiederkehrender Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über einer Million Franken zuständig. Bei einem Programm, wie es die Konzeptförderung darstellt, können die Gesamtausgaben des Programms gemäss § 106 Abs. 2 lit. b GG als Rahmenkredit und die einzelnen Teilausgaben als Objektkredite beschlossen werden. Im Beschluss über den Rahmenkredit ist zudem die Zuständigkeit für die Aufteilung in einzelne Objektkredite zu bestimmen (§ 106 Abs. 3 GG). Die Bewilligung des jährlich wiederkehrenden Rahmenkredits von 6,5 Millionen Franken ist daher von der Gemeinde zu beschliessen. Ebenso ist die Gemeinde zuständig, dem Stadtrat die Kompetenz zur Aufteilung des Rahmenkredits in Konzeptförderbeiträge (Objektkredite) zu erteilen.

Über den Rahmenkredit Konzeptförderung wird die mehrjährige Förderung von Institutionen, Gruppen und Einzelpersonen abschliessend geregelt. Der Erlass einer Verordnung für die Konzeptförderung liegt gemäss Art. 41 lit. I GO in der Zuständigkeit des Gemeinderats.

Die Bewilligung des einmaligen Kredits von Fr. 600 000.– zur Abfederung der Situation der Institutionen, die keine Förderung mehr erhalten, würde aufgrund seiner Höhe grundsätzlich in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen (Art. 41 i. V. m. Art. 49 GO und Art. 39 Geschäftsordnung des Stadtrats [AS 172.100]). Angesichts des Prinzips des gemeinsamen Zwecks, wonach alle Ausgaben, die dem gleichen Zweck dienen und unabhängig voneinander nicht sinnvollerweise bestehen können, von derselben Instanz zu beschliessen sind, ist auch dieser Kredit von der Gemeinde zu bewilligen (vgl. Saile/Burgherr/Loretan, Verfassungs- und Organisationsrecht der Stadt Zürich, N. 696ff.).

Die Erhöhung der Beiträge an die drei externen Ko-Produktionsinstitutionen (Gessnerallee Zürich, Tanzhaus Zürich, Fabriktheater) für die Förderung der lokalen Freien Szene würde aufgrund von Art. 11 Abs. 1 lit. b GO grundsätzlich in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen, da alle drei bereits über einen von der Gemeinde beschlossenen Beitrag verfügen und sie mit der vorgesehenen Beitragserhöhung keine Zweckänderung erfahren. Ähnliches gilt für das Zürcher Theater Spektakel, das ein städtisches Angebot ist. Die Stärkung der Ko-Produktionsinstitutionen und die Konzeptförderung bedingen sich im neuen Fördersystem gegenseitig, sie können nicht unabhängig voneinander bestehen. Angesichts dessen kommt auch hier das Prinzip des gemeinsamen Zwecks zum Tragen und die Erhöhungen der Beiträge an die Gessnerallee Zürich, das Tanzhaus Zürich und die Rote Fabrik (Fabriktheater) sind von der Gemeinde zu bewilligen (vgl. Saile/Burgherr/Loretan, Verfassungs- und Organisationsrecht der Stadt Zürich, N. 696ff.). Beim Zürcher Theater Spektakel, das ein städtisches Angebot ist, erfolgt die Erhöhung des Budgets um Fr. 50 000.– gemäss Art. 14 lit. b GO durch den Gemeinderat.

Die Gesamtkosten für den Rahmenkredit Konzeptförderung in der Höhe von 6 Millionen Franken für die 1. Förderperiode (im Vergleich zum Budget 2019 sind dies zusätzliche Gelder in der Höhe von maximal 1,98 Millionen Franken) werden mit dem Budget beantragt und im Finanz- und Aufgabenplan 2020–2023 eingestellt. Das Gleiche gilt für die Erhöhung der Beiträge an die Ko-Produktionsinstitutionen sowie für den einmaligen Kredit für die Abfederungsbeiträge in der Höhe von Fr. 600 000.– für die Spielzeiten 2022/23 sowie 2023/24.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

A. Zuhanden der Gemeinde:

- 1. Für die Kultursparten Tanz und Theater wird zur Umsetzung der Konzeptförderung für eine vielfältige und flexible Tanz- und Theaterlandschaft ab 1. August 2022 bzw. auf den Zeitpunkt der Einführung ein Rahmenkredit von jährlich**

6,5 Millionen Franken für die Vergabe mehrjähriger Konzeptförderbeiträge an Institutionen, Gruppen und Einzelpersonen, auf Gesuch hin, einzeln oder gemeinsam bewilligt.

- a. Für die 1. Förderperiode von sechs Jahren beträgt der Rahmenkredit jährlich 6 Millionen Franken. Für die 2. und die weiteren Förderperioden legt der Gemeinderat jeweils die Höhe des Rahmenkredits innerhalb einer Bandbreite von jährlich 5,5 bis 6,5 Millionen Franken unter Ausschluss des Referendums fest.
 - b. Jeweils vor Ablauf einer Konzeptförderperiode von sechs Jahren, erstmals per Herbst 2026, erstattet der Stadtrat dem Gemeinderat Bericht. Der Bericht umfasst insbesondere den Prozess der Vergabe, die gesprochenen Konzeptförderbeiträge, die Wirkung der Konzeptförderbeiträge auf die Tanz- und Theaterlandschaft sowie die Learnings und Ziele für die nächste Konzeptförderperiode. Mit der Berichterstattung ist der Antrag auf die Höhe des Rahmenkredits für die nächste Förderperiode in der Bandbreite von jährlich 5,5 bis 6,5 Millionen Franken zu verbinden.
2. Der Rahmenkredit wird jährlich der Teuerung angepasst. Massgebend ist der Zürcher Index der Konsumentenpreise (als Basis gilt der Wert von Dezember 2021). Eine negative Jahreststeuerung führt nicht zu einer Beitragsreduktion, wird aber in den Folgejahren mit positiven Indexwerten verrechnet. Weist die letzte städtische Jahresrechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, kann der Stadtrat ganz oder teilweise auf die Anpassung verzichten.
 3. Über die Aufteilung des Rahmenkredits und die Vergabe der einzelnen Konzeptförderbeiträge über mehrere Jahre an die Institutionen, Gruppen und Einzelpersonen einzeln oder gemeinsam entscheidet der Stadtrat.
 4. Der Gemeinderat erlässt vor Einführung der Konzeptförderung eine Verordnung über die Eckpunkte der Konzeptförderung.
 5. Für die Institutionen, deren Gesuche bei Einführung der Konzeptförderung nicht berücksichtigt werden, und die bis dahin eine befristete Subvention der Stadt Zürich erhalten haben, wird ein einmaliger Kredit von Fr. 600 000.– bewilligt zur Abfederung ihrer Situation. Dieser Kredit gilt für die ersten beiden Jahre ab Einführung der Konzeptförderung.
 6. Zur Förderung von Zürcher Gruppen und Einzelkünstlerinnen und -künstlern in den Kultursparten Tanz und Theater werden für die Ko-Produktionsinstitutionen Gessnerallee Zürich, Tanzhaus Zürich und Rote Fabrik (Fabriktheater) ab 1. August 2022 bzw. auf den Zeitpunkt der Einführung der Konzeptförderung folgende Beitragserhöhungen bewilligt:
 - a. Der jährliche Betriebsbeitrag an den Verein Theaterhaus Gessnerallee in der Höhe von Fr. 2 136 700.– (Stand Budget 2019) wird um Fr. 690 000.– auf Fr. 2 826 700.– erhöht. Neben dem Betriebsbeitrag werden die anfallenden Mietkosten in Höhe von Fr. 1 461 900.– (Stand Budget 2019) weiterhin übernommen. Insgesamt wird damit dem Verein Theaterhaus Gessnerallee auf den Zeitpunkt der Einführung der Konzeptförderung ein Gesamtbeitrag von jährlich Fr. 4 288 600.– bewilligt. Der erhöhte Betriebsbeitrag wird weiterhin der Teuerung angepasst.
 - b. Der jährliche Betriebsbeitrag für die Rote Fabrik in der Höhe von Fr. 3 216 100.– wird um Fr. 430 000.– zweckgebunden zugunsten des Fa-

briktheaters auf Fr. 3 646 100.– erhöht. Neben dem Betriebsbeitrag werden die anfallenden Mietkosten in Höhe von Fr. 2 237 400.– (Stand Budget 2019) weiterhin übernommen. Insgesamt wird damit für die Rote Fabrik auf den Zeitpunkt der Einführung der Konzeptförderung ein Gesamtbeitrag von jährlich Fr. 5 883 500.– bewilligt. Der erhöhte Betriebsbeitrag wird weiterhin der Teuerung angepasst.

- c. Der jährliche Betriebsbeitrag an den Verein Tanzhaus Zürich in Höhe von Fr. 877 200.– (Stand Budget 2019) wird um Fr. 430 000.– auf Fr. 1 307 200.– erhöht. Neben dem Betriebsbeitrag werden die anfallenden Mietkosten in Höhe von Fr. 799 400.– (Stand Budget 2019) weiterhin übernommen. Insgesamt wird damit dem Verein Tanzhaus Zürich auf den Zeitpunkt der Einführung der Konzeptförderung ein Gesamtbeitrag von jährlich Fr. 2 106 600.– bewilligt. Der erhöhte Betriebsbeitrag wird weiterhin der Teuerung angepasst werden.

B. Zur Beschlussfassung in eigener Kompetenz

Unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinde zu Ziffer I. A:

1. Der vom Gemeinderat am 7. Dezember 2011 beschlossene Rahmenkredit für die mehrjährige Förderung von Spitzengruppen im Bereich Tanz (GR Nr. 2011/245) wird per 1. August 2022 bzw. auf den Zeitpunkt der Einführung der Konzeptförderung aufgehoben.
2. Der vom Gemeinderat am 31. Oktober 2012 beschlossene Rahmenkredit für die mehrjährige Förderung von Freien Theatergruppen (GR Nr. 2012/266) wird per 1. August 2022 bzw. auf den Zeitpunkt der Einführung der Konzeptförderung aufgehoben.

C. Zur Beschlussfassung in eigener Kompetenz unter Ausschluss des Referendums:

1. Der Gemeinderat nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass der Stadtrat beabsichtigt, dem Gemeinderat eine Vorlage zur Kürzung der Subventionen der Schauspielhaus Zürich AG und der Theater am Neumarkt AG um 2 Prozent (ohne Mietbeiträge) auf den Zeitpunkt der Einführung der Konzeptförderung mittels Anpassung der Subventionsverträge zu unterbreiten und eine entsprechende Kürzung des Budgets für das Theater am Hechtplatz zu beantragen.
2. Der Gemeinderat nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass der Stadtrat dem Gemeinderat auf den Zeitpunkt der Einführung der Konzeptförderung eine Erhöhung des Budgets für das Zürcher Theater Spektakel beantragen wird.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Stadtpräsidentin übertragen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti

aktuelles Fördersystem

unbefristete Förderung		
Budget 2019*		
1. Schauspielhaus Zürich	CHF	37'971'300
2. Theater Neumarkt	CHF	5'211'200
3. Theater am Hechtplatz	CHF	1'137'700
4. Gessnerallee Zürich	CHF	3'598'600
5. Tanzhaus Zürich	CHF	1'676'600
6. Fabriktheater**	CHF	350'000
7. Zürcher Theater Spektakel	CHF	2'061'800
Total unbefristete Förderung	CHF	52'007'200

4-jährige Förderung		
Budget 2019		
1. Theater Winkelwiese	CHF	769'500
2. Theater Rigiblick	CHF	555'800
3. Theater Stadelhofen	CHF	554'400
4. Zürich tanzt	CHF	333'000
5. Miller's	CHF	204'600
6. Theater Hora	CHF	169'700
7. sogar theater	CHF	176'500
8. Theater Purpur	CHF	150'000
9. Theater Stok	CHF	109'400
10. Theater Keller 62	CHF	50'000
Total befristete Subventionen	CHF	3'072'900

Freier Kredit		
	CHF	3'100'000
Rahmenkredite Tanz und Theater	CHF	1'150'000
Projektbeiträge	CHF	1'950'000

Gesamtbudget aktuelles Fördersystem CHF 58'180'100

Veränderungen durch neues Fördersystem		
Umverteilung Produktionshäuser 2% Betriebsbeitrag		Subventionserhöhung Ko-Produktionsinstitutionen
CHF	-641'900	
CHF	-89'800	
CHF	-19'200	
		CHF 690'000
		CHF 430'000
		CHF 430'000
		CHF 50'000
CHF	-750'900	CHF 1'600'000

Aufteilung Freier Kredit		
	CHF	3'100'000
Zuweisung Konzeptförderung	CHF	950'000
Zuweisung Ko-Produktionshäuser	CHF	1'600'000
Restbetrag Freier Kredit	CHF	550'000.00

neues Fördersystem

unbefristete Förderung – kontinuierlicher Teil		
Budget ab 2022*		
1. Schauspielhaus Zürich	CHF	37'329'400
2. Theater Neumarkt	CHF	5'121'400
3. Theater am Hechtplatz	CHF	1'118'500
4. Gessnerallee Zürich	CHF	4'288'600
5. Tanzhaus Zürich	CHF	2'106'600
6. Fabriktheater**	CHF	780'000
7. Zürcher Theater Spektakel	CHF	2'111'800
Zwischentotal unbefristete Förderung	CHF	52'856'300

8. KJTT-Haus***	CHF 1'800'000
Total unbefristete Förderung	CHF 54'656'300

Konzeptförderung**** – flexibler Teil		
Budget ab 2022		
Finanzierung Konzeptförderung	CHF	6'000'000
Zuweisung Mittel befristete Beiträge	CHF	-3'072'900
Zuweisung Mittel Freier Kredit	CHF	-950'000
Umverteilung Produktionshäuser	CHF	-750'900
Mehrbedarf Konzeptförderung	CHF	1'226'200
Mehrbedarf Konzeptförderung ohne Umverteilung Produktionshäuser	CHF	1'977'100

Freier Kredit	CHF	550'000
----------------------	------------	----------------

Produktionsbüro***	CHF 200'000.00
unkuratiertes Raum***	CHF 250'000.00

Gesamtbudget neues Fördersystem CHF 61'656'300
Total Mehraufwand neues Fördersystem CHF 3'476'200

* Die Zahlen entsprechen dem jeweiligen Gesamtbeitrag der städtischen Subvention an eine Institution. Dieser setzt sich aus Betriebsbeitrag und Mietkostenübernahme zusammen.

** Der Beitrag an das Fabriktheater ist Teil der Subvention an die Rote Fabrik.

*** Die Massnahmen KJTT-Haus, Produktionsbüro und unkuratiertes Raum sind nicht Gegenstand der vorliegenden Weisung.

**** Die Konzeptförderung hat für die erste Förderperiode einen Beitrag von 6 Mio. Franken, für die weiteren Förderperioden kann der Gemeinderat den Betrag in einer Bandbreite zwischen 5,5 und 6,5 Mio. Franken festlegen.